

# S A T Z U N G

## ÜBER HAUSNUMERIERUNG

DIE GEMEINDE BARBING ERLÄSST NACH ART. 23 SATZ 1 DER GEMEINDE-  
ORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN -GO- I. D. F. VOM 31.5.1978  
(GVBL. S. 353), ZUL. GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 11.8.1978 (GVBL.  
S. 525), UND ART. 52 ABS. 2 DES BAYERISCHEN STRASSEN- UND WEGE-  
GESETZES -BAYSTRWG- I. D. F. VOM 2.7.1974 (GVBL. S. 333), ZUL.  
GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 11.11.1974 (GVBL. S. 610, 622), FOL-  
GENDE

### SATZUNG:

#### § 1

- (1) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer haben.
- (2) Die Gemeinde teilt die Hausnummern zu. Sie bestimmt Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummernschilder. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll, ist dies schriftlich mitzuteilen.

#### § 2

- (1) Die Gemeinde beschafft die Hausnummernschilder. Die anfallenden Kosten haben die Eigentümer zu tragen.
- (2) Die Eigentümer sind verpflichtet, die Hausnummernschilder innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung nach § 1 Abs. 2 Satz 3 bei der Gemeinde abzuholen und entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen weiteren Auflagen der Gemeinde nach § 3 Abs. 2 ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.

- (3) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach den Abs. 1 und 2 nicht nach, so kann die Gemeinde das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber den Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

### § 3

- (1) Die Hausnummer muß in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht sein. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstüre in Höhe der Oberkante der Türe anzubringen. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.
- (2) Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

### § 4

- (1) Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung.
- (2) Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 1 Abs. 2 Satz 3 die Aufforderung der Gemeinde an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im übrigen finden die §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß von der Kostentragung durch den Eigentümer auch die Kosten erfaßt werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Gebäude selbst erforderlich werden.

### § 5

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 6

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung  
in Kraft.

Barbing, den 4. September 1979  
GEMEINDE BARBING



*Raith*  
Raith  
1. Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

(BekV vom 3.März 1959, GVBl. S.121)

Diese Satzung wurde am 6.September 1979 in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 5.9.1979 angeheftet und am 24.9.1979 wieder entfernt.

Barbing, den 24.9.1979  
GEMEINDE BARBING



*Raith*

Raith

1. Bürgermeister